



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. VII. Die Kayserlichen sind noch bekümmert woher die Æquivalenzen zu nehmen? Vier Schaumburgische Aemter werden mit dazu destiniret.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647. nonnullis Praefecturis & bonis cum Episcopo Hildesienfi 1643. pepigerunt: 1647.
 Mart. ut vero eo firmior sit transactio & diffidiorum occasio vitetur, tollantur Mart.
 praetensiones, quas sibi Elector Colonienfis ut Episcopus Hildesienfis & Capitulo de quibusdam reservavit.

7.) Si denique Episcopatu Ratzeburgensi publicae tranquillitatis causa Duces Brunovicenfis & Luneburgenfis Lineae sint cessuri, illis rependatur seorsim quod aequipolleat.

8.) Superioribus obtentis acquiescent Duces Brunovicenfes & Luneburgenfes: sin minus, repetuntur postulata, quae Excellentissimis Dominis Caesareis Plenipotentiaris Legati Brunovicenfes & Luneburgenfes 3^o Febr. Anno 1647. exhibuerunt.

Osnabrück den 16. Martii
 Anno 1647.

§. VII.

Die Kayserlichen sind noch bekümmert, woher die Äquivalentien zu nehmen?

Die Lüneburgischen erkundigten sich darauf bey Graf Trautmannsdorff, um die Sache, welcher zur Antwort gab: Die Kayserlichen hätten auf das Haus Braunschweig-Lüneburg ein sonderbahres Absehen, und wolten selbiges gerne mit etwas contentiren; es wäre aber das Tuch, davon die Äquivalentia zu nehmen, gar klein, und würde demnach die Austheilung gering fallen; Der Stift Minden wäre zu viel, und ohne das, ad instantiam Suecorum, eventualiter an Chur-Brandenburg versaget; Osnabrück wolten die Französischen durchaus nicht fahren lassen, wäre auch unbillig, solches dem Franz Wilhelm und Catholicis zu

nehmen; Was aber, und wie viel Lüneburgischen von berührtem Tuch endlich zukommen würde, das könnte er noch zur Zeit selbst nicht determiniren, trüge es auch, ehe und bedor er sich wegen aller Äquivalentirenden, mit den Schwedischen beständiglich verglichen hätte, zu eröffnen darum bedenkten, damit er nicht hiernächst seine Parole wieder zurück ziehen müste: That daneben von den 4. Schaumburgischen Aemtern Erwähnung, welche sie denen Casselischen noch nicht angeboten hätten, auch nicht Willens wären, ihnen solche zu geben. Lüneburgici hingegen bestunden auf Minden, und repetirten priora.

4. Schaumburgische Aemter werden zum Äquivalent mit destiniert.

§. VIII.

Herzog Anthon Ulrich wird zum Coadjutoen zu Halberstadt erwählt.

Mittler Zeit hatte das Dohm-Capital zu Halberstadt den jungen Herzog Anthon Ulrich, zum Coadjutoen und Successoren selbigen Bisthums erwählt, welches denen Kayserlichen Gesandten durch Schreiben vom 2. Mart. notificiret, und diese dabey ersuchet würden, die Sache sich dahin recommendiret seyn zu lassen, damit bemeldetes Bisthum an seiner Frey- und Gerechtigkeit, wie auch dem erwählten Coadjutori, von dessen acquirirten Juribus kein Eintrag und Präjudiz zugezogen werden möchte. Die Kayserlichen Gesandten antworteten darauf sub N. I. daß, weil diese Wahl eben zu der Zeit vorgenommen sey, da dieses Stiffes hal-

Die Kayserl. halten diese Wahl vor unstatthaft.

ber durch Vergleichung derer mit denen Schwedischen Plenipotentiaris obsehender Satisfactions-Postulaten, als bereit eine Veränderung geschlossen gewesen, sie dahin gestellet seyn lieffen, ob dieses Vornehmen Bestand haben möge. Es wurde aber, laut Schreibens N. II. dem vorigen Verlangen insistiret, weil dem Dohm-Capital seine nummehr an die 900. Jahre beständig und rechtmäßig erlassener Eigenthum, und Macht darüber rechtlich zu disponiren, noch nicht benommen sey, und durch den Frieden Niemand an seinen Befugnissen würde betrübet werden.

Darauff ertheilte Antwort.

Der